



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 6 zum Kreisschreiben über die Mutterschaftsent- schädigung und die Entschädigung des an- dern Elternteils (KS MSEAE)

Gültig ab 1. Juli 2024

318.710.06 d KS MSEAE

06.24

Vorwort zum Nachtrag 6, gültig ab 01.07.2024

Das vorliegende Kreisschreiben enthält Änderungen, die am 1. Juli 2024 in Kraft treten werden.

Das Parlament hat die Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) betreffend die Mutterschaftsentschädigung von Parlamentarierinnen in der Schlussabstimmung vom 29. September 2023 verabschiedet.

Für Mütter, die ab dem 1. Juli 2024 als Ratsmitglieder an Rats- oder Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnehmen, an denen eine Vertretung nicht erlaubt ist, bleibt der Anspruch auf die Entschädigung bestehen, weil dies nicht mehr als Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit gilt ([Art. 16d Abs. 3 zweiter Teilsatz EOG](#)). Da eine solche Teilnahme nicht als Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit gilt, ist [Art. 25 EOV](#) für Parlamentarierinnen nicht anwendbar. Der Anspruch endet hingegen wie bisher, wenn die Mutter bis und mit 30. Juni 2024 an Rats- und Kommissionssitzungen teilnimmt. Die gleichen Regelungen gelten auch für den überlebenden Elternteil, der im Todesfall der Mutter Anspruch auf eine Verlängerung der Entschädigungsansprüche hat.

Ferner wurde noch eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Mit dem Vermerk 7/24 unter den betreffenden Randziffern wird auf die Änderungen hingewiesen.

- 1014.2
7/24 Die Mutter, die nach [Art. 16d Abs. 3 zweiter Teilsatz EOG](#) als Ratsmitglied an Rats- oder Kommissionssitzungen von Parlamenten (Legislative) auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt, hat der zuständigen Ausgleichskasse einen Nachweis einzureichen, dass die Stellvertretung an der Rats- oder Kommissionssitzung, an der sie teilgenommen hat, nicht erlaubt war ([Rz. 1053.1](#) und [Art. 34a EO](#)).
- Auf Bundesebene ist die Bescheinigung von den Parlamentsdiensten auszustellen, auf kantonaler und kommunaler Ebene von der dafür zuständigen Stelle; hierbei kann es sich je nach Organisationsform bspw. um die Parlamentsdienste, das Ratsbüro oder die Präsidentin bzw. den Präsidenten des kommunalen Parlaments handeln. Der Nachweis kann nicht von der Mutter selber ausgestellt werden. Diese Nachweispflicht gilt auch für den überlebenden Elternteil, der infolge Tods der Mutter Anspruch auf eine Verlängerung der Entschädigungsansprüche hat.
- 1049.2
7/24 Die Ehefrau der Mutter hat Anspruch auf die Entschädigung, sofern sie gestützt auf [Art. 255a Abs. 1 ZGB](#) als anderer Elternteil gilt.
- 1053.1
7/24 Nimmt die Mutter als Ratsmitglied an Rats- oder Kommissionssitzungen von Parlamenten (Legislative) auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teil, an denen eine Stellvertretung nicht erlaubt ist, gilt dies nicht als Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ([Art. 16d Abs. 3 erster Teilsatz EOG](#)), weshalb der Anspruch auf die Entschädigung bestehen bleibt ([Art. 16d Abs. 3 zweiter Teilsatz EOG](#)).
- Die Randziffer ist nur dann anwendbar, wenn die Stellvertretung an der Rats- oder Kommissionssitzung nicht erlaubt ist; entweder, weil ein Erlass dies so festhält (vgl. Rz 1053.2) oder, weil keine Regelung besteht, die eine Stellvertretung vorsieht. Somit ist die Randziffer nicht anwendbar, wenn die Vertretung erlaubt ist, die Mutter aber keine Vertretung für die Sitzung gefunden hat. Anders verhält es sich bei Müttern, welche mit ihrer Rats- oder Kommissionstätigkeit nur einen geringfügigen Lohn oder Spesenent-schädigung erhalten (Rz 1053 ist sinngemäss anwendbar).

1053.2
7/24 Erlaubt die Regelung lediglich eine Stellvertretung bei Krankheit, Unfall oder während der Stillzeit, kann die Mutter an den Rats- und Kommissionssitzungen teilnehmen, ohne ihren Anspruch auf die Entschädigung zu verlieren. Ist hingegen eine generelle Stellvertretung oder eine Stellvertretung wegen Mutterschaft bzw. während des Mutterschaftsurlaubs vorgesehen, so verliert die Mutter ihren Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung, sofern sie an der betreffenden Sitzung teilnimmt.

1167
7/24 **10. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Kein Anspruchsende bei Teilnahme an Rats- oder Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene

Ab dem 1. Juli 2024 gilt die Teilnahme der Mutter als Ratsmitglied an Rats- oder Kommissionssitzungen von Parlamenten (Legislative) auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene nicht mehr als Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit, sofern keine Stellvertretung erlaubt ist ([Art. 16d Abs. 3 zweiter Teilsatz EOG](#)). Der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung bleibt in diesen Fällen für Sitzungen ab dem 1. Juli 2024 bestehen.

Diese Neuerung umfasst auch den überlebenden Elternteil, der im Todesfall der Mutter Anspruch auf eine Verlängerung der Entschädigungssprüche hat.

Bei der Teilnahme an Sitzungen, die vor dem 1. Juli 2024 stattgefunden haben oder, bei denen eine Stellvertretung erlaubt gewesen wäre, endet der Anspruch auf die Entschädigung wie bisher.